

## **Strassenreglement / vom 26. März 2001**

---

Der Einwohnerrat der Stadt Aarau erlässt gestützt auf § 34 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, Fassung gemäss Gesetz vom 31. August 1999, und auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegeseztz) vom 19. Dezember 1978

das folgende

# **S T R A S S E N R E G L E M E N T**

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

Geltungsbereich Das Strassenreglement gilt für alle öffentlichen Strassen; für Privatstrassen nur soweit, als diese erwähnt sind.

### **§ 2**

Zweck Das Strassenreglement regelt:  
a) die Strasseneinteilung;  
b) die Definition von Erstellung und Änderung von Strassen;  
c) die Finanzierung;  
d) die Übernahme von Privatstrassen.

## **2. Strasseneinteilung**

### **§ 3**

Verkehrsrichtplan <sup>1</sup> Der vom Stadtrat erlassene Verkehrsrichtplan zeigt die bestehenden und geplanten Strassen auf mit folgender Unterteilung:

- Hauptverkehrsstrassen;
- Quartiersammelstrassen;
- Quartiererschliessungsstrassen.

<sup>2</sup> Hauptverkehrsstrassen dienen der Basiserschliessung.

<sup>3</sup> Quartiersammelstrassen dienen in der Regel der Groberschliessung.

<sup>4</sup> Die Quartiererschliessungsstrassen und weitere Strassen dienen der Feinerschliessung. Zufahrtsstrassen und Zufahrtswege sind in der Regel im Verkehrsrichtplan nicht enthalten.

### 3. Erstellung und Änderung von Strassen

#### § 4

Erstellung <sup>1</sup> Die Erstellung ist der Neubau einer Strassenverbindung.

Änderung <sup>2</sup> Als Änderung gelten unter anderem:

- a) Die Verbesserung einer Strasse, wie
  - Verbreiterung;
  - Erstellen eines Trottoirs;
  - Beleuchtung.
- b) Die Verlegung einer Strasse.
- c) Der Strassenrückbau.

### 4. Finanzierung

#### 4.1. Grundeigentümerbeiträge

#### § 5

Grundsatz Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen.

#### § 6

Ansätze <sup>1</sup> Die Grundeigentümerbeiträge betragen insgesamt:

- a) Gemeindestrassen Groberschliessung:
- Erstellung 50 - 70 %;
  - Änderung 0 - 70 %.
- Feinerschliessung:
- Erstellung 70 - 100 %;
  - Änderung 0 - 100 %.

b) Privatstrassen im Gemeingebrauch <sup>2</sup> Dem Gemeingebrauch gewidmete Privatstrassen werden Gemeindestrassen gleichgestellt.

## § 7

Kostenverteilung unter den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Kosten proportional zur Grundstücksgrösse und zur zulässigen Ausnützung zu übernehmen.

Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten wie:

- a) vorn-/hintenliegende Bautiefen;
- b) unüblich tiefe Grundstücke;
- c) bereits überbaute Grundstücke;
- d) Erschliessung durch mehrere Strassen;
- e) Trottoirs;
- f) Eckparzelle;
- g) spezielle Vor- oder Nachteile;

zu berücksichtigen.

## 4.2. Kosten

### § 8

Kosten

Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten.

### § 9

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

### 4.3. Beitragserhebung

#### § 10

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

#### § 11

Auflage und Mitteilung

<sup>1</sup> Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Aarau hinzuweisen.

<sup>2</sup> Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

#### § 12

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

#### § 13

Bauabrechnung

<sup>1</sup> Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch den Einwohnerrat während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup> Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

#### § 14

Beitragspflicht

<sup>1</sup> Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

<sup>2</sup> Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht das Eigentum zusteht.

#### § 15

Fälligkeit

<sup>1</sup> Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

<sup>3</sup> Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

#### § 16

Verzug,  
Rückerstattung

<sup>1</sup> Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet.

<sup>2</sup> Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

#### § 17

Härtefälle, besondere  
Verhältnisse,  
Zahlungserleichterungen

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen, oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

<sup>2</sup> Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

### **5. Übernahme von Privatstrassen**

#### § 18

Übernahme

Bestehende und geplante private Strassen, Wege und Trottoirs, an denen ein öffentliches Interesse besteht, können von der Gemeinde übernommen werden.

## 6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 19

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Reglement tritt mit Eintritt der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt sind die Richtlinien vom 6. Juli 1962 über die Kostenverteilung beim Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen aufgehoben.

### § 20

Übergangs-  
bestimmungen

<sup>1</sup> Die Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Recht eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Aarau, 26. März 2001

**IM NAMEN DES EINWOHNERRATES**

Der Präsident:      Der Protokollführer:

Cyril Nietlispach      Stefan Berner